



## GEMEINDE TRATTENBACH

2881 Trattenbach 10, Bezirk Neunkirchen, NÖ  
 Telefon 02641/8220, Telefax 02641/8721  
 mailto: [gem.trattenbach@wavenet.at](mailto:gem.trattenbach@wavenet.at)  
 URL: [www.trattenbach.gv.at](http://www.trattenbach.gv.at)  
 UID Nr.: ATU 16274207



Der Gemeinderat der Gemeinde Trattenbach hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 beschlossen:

### **WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Wasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Trattenbach**

#### § 1

In der Gemeinde Trattenbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

#### § 2

##### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,43 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.002.546,38 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 6.235 lfm zu Grunde gelegt.

#### § 3

##### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4  
**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5  
**Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6  
**Bereitstellungsgebühren**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	10,00	30,00
17	10,00	170,00

§ 7  
**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 0,90 festgesetzt.

§ 8  
**Ablesungszeitraum**  
**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**  
**und der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 30. Juni
  2. von 1. Juli bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9  
**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 15.06.2018  
abgenommen am: 02.07.2018

Der Bürgermeister:

Johannes Hennerfeind



# Gemeinde Trattenbach

## WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2018

Anlage 1 zum NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978

### Berechnung der Grundgebühr

a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	10.600,00 €		
b. Energiekosten	€		
c. Wasserankauf	€		
d. Wasseruntersuchungen	900,00 €		
<b>1. Betriebskosten</b>	<b>11.500,00 €</b>		
a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	2.000,00 €		
b. Instandhaltung WVA	2.000,00 €		
<b>2. Wartung und Instandhaltung</b>	<b>4.000,00 €</b>		
a. 10% der maschinellen Einrichtung	€		
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	€		
<b>3. Erneuerungsrücklage</b>	<b>0,00 €</b>		
a. Tilgung	€		
b. Zinsen Darlehen	€		
<b>4. Darlehensannuitäten</b>	<b>0,00 €</b>		
a. Gebrauchsabgabe	1.200,00 €		
b. Sonstiges	100,00 €		
<b>5. Sonstige jährliche Ausgaben</b>	<b>1.300,00 €</b>		
<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b>	<b>16.800,00 €</b>		
<b>B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben</b>	<b>883,00 €</b>		
<b>B2 Annuitätenzuschüsse</b>	<b>€</b>		
<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>	<b>15.917,00 €</b>		
<b>D Jahreswasserverbrauch</b>	<b>16.126 m<sup>3</sup> pro Jahr</b>		
<b>E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)</b>	<b>€ 10,00 pro m<sup>3</sup>/h</b>		
Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	30,00	161	4.830,00 €
7	70,00	0	0,00 €
12	120,00	0	0,00 €
17	170,00	1	170,00 €
25	250,00	0	0,00 €
35	350,00	0	0,00 €
... (weiter in 10er Schritten nach Bedarf)	0,00	0	0,00 €
<b>F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr</b>			<b>5.000,00 €</b>
Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)			31,41 %
<b>G Grundgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser (C-F:D)</b>			<b>€ 0,68 €</b>
<b>H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G)</b>			<b>€ 0,90 €</b>
<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)</b>			<b>€ 3.596,40 €</b>

## Berechnung Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe

gem. § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

A	Baukostensumme valorisiert (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	1.002.546,38 €
B	Rohrnetzlänge (Bestätigung von WA4 beilegen, wenn vorhanden)	6.235 lfm
C	durchschnittliche Baukosten je Laufmeter (A:B nicht gerundet)	160,79332 €
D	max. Einheitssatz von 5% (von C)	€ 8,03 €
	<b>gewählt (eintragen!!, max. 100% von D)</b>	<b>€ 6,43 €</b>
	4,00 %	